



Bundesaufsichtsamt
für Flugsicherung



Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Str. 28, 63225 Langen

Stadt Lüdinghausen
Borg 2

59348 Lüdinghausen

Kerstin Forster

HAUSANSCHRIFT
Robert-Bosch-Straße 28
63225 Langen

TEL +49 (06103) 8043-331
FAX +49 (06103) 8043-250

Kerstin.Forster@baf.bund.de
anlschutz@baf.bund.de

Betreff: Ihr Schreiben vom 13.10.2016, 1. Änderung des Bebauungsplanes „Aldenhövel“

BP Aldenhövel 1. Änd., M. Bendler

ST/5.5.2/201608220025-002/16

Langen, 14.11.2016

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,
durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des
Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange
im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit
berührt, als dass das Plangebiet im Anlagenschutzbereich der
Navigationsanlage Hamm DVOR belegen ist. Je nach Verortung,
Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die
Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung.

Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche
orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015,
Third Edition 2015“. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der
angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO
EUR DOC 015 abweichen.

Der Anlagenschutzbereich der Hamm DVOR erstreckt sich in
Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 3
km um den Standort der Flugsicherungseinrichtung. [(Geogr.
Koordinaten ETRS 89 [WGS84]: 51° 51' 24,72" N / 07° 42' 29,86" E)].
Für Windenergieanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich bis zu
einem Radius von 15 km um die Flugsicherungseinrichtungen.

Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten
Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Einschränkungen sind umso
wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtung
heranrückt und je größer und höher das Bauwerk dimensioniert ist.
Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen. Bei
Windkraftanlagen steigt die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung zudem
in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen oder genehmigten
Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich.



Seite 2 von 2

Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand .November 2016

Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen.

Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kerstin Forster

Anlage(n)

Kartenausschnitt mit dem Anlagenschutzbereich der Hamm DVOR in rot

Weitere Informationen:

Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 Luftverkehrsgesetz meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet.

Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015.

Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter www.baf.bund.de eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.

